



Neue  
Wege gehen  
DEKANAT  
HABSBERG  
im Bistum Eichstätt

Liebe Pfarrer in den Dekanaten Neumarkt und Habsberg,  
liebe pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Dienststellenleiterinnen und -leiter,  
liebe Mitarbeiterinnen in den Pfarrbüros,  
liebe Pfarrgemeinderatsvorsitzende und Kirchenpfleger,  
liebe Mitglieder der Dekanatsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem gestrigen Tag hat sich die infektionsschutzrechtliche Lage im Freistaat Bayern erneut geändert.

Für den **Landkreis Amberg-Weizsach** sowie den Landkreis Nürnberger Land ist derzeit eine Inzidenz von < 50 maßgeblich, für den **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** derzeit noch eine Inzidenz von 50 - 100. Dies ändert sich dann möglicherweise - sollte sich der Trend fortsetzen - auch für Neumarkt schon ab diesem Donnerstag, 10.6.2021. Für einige Bereiche finden sich in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**13. BayIfSMV**) bereits Aussagen, die völlig unabhängig von der jeweiligen Inzidenz gelten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Bezüglich der **Feier von Gottesdiensten** gab es auch in der neuen Verordnung des Freistaats Veränderungen. Dies bedeutet für den gottesdienstlichen Alltag:

- \* Grundsätzlich muss hier auch weiterhin ein Hygieneschutzkonzept vorliegen.
- \* Die neueste Verordnung sieht das Verbot des Gemeindegesangs nicht mehr vor. Es ist darauf zu achten, dass das Gotteslob nach jeder Nutzung eigens desinfiziert wird. Bei den Gottesdiensten in geschlossenen Räumen, nicht aber im Freien gilt weiterhin die Maskenpflicht. Untersagt sind auch noch Gottesdienste, "die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen". Vor allem bei Wallfahrten und größeren Gottesdiensten im Freien empfehlen wir dringend, bereits im Vorfeld rechtzeitig Kontakt mit den Behörden aufzunehmen.
- \* Die Verordnung spricht zwar im Bereich der Gottesdienste auch von Geimpften und Genesenen, für die der bei Gottesdiensten gebotene Mindestabstand von 1,50 Metern nicht gilt. In der Praxis wird es jedoch nicht überall an den Kirchentüren möglich sein, dass die ehrenamtlichen Ordner- und Willkommensdienste Impf- und Genesenennachweise überprüfen. Es empfiehlt sich daher vorerst noch, am errechneten Platzangebot und am Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Haushalten festzuhalten. Wo darüber hinaus ein erhöhter Platzbedarf ist, kann man in den Sommermonaten vielleicht wieder verstärkt auf das Freie ausweichen.

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsarbeit** gilt seit dieser Woche Folgendes (unabhängig vom jeweiligen Inzidenzwert):

- \* Grundsätzlich muss für alle Angebote der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit oder der Sakramentenkatechese ein Hygieneschutzkonzept vorliegen.
- \* Der Mindestabstand von 1,50 Metern muss eingehalten werden.
- \* Eine Maskenpflicht gilt dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, vor allem in den sogenannten "Verkehrs- und Begegnungsbereichen" (Treppenhaus, Aufzug, Eingangsbereich, Vorraum etc.)
- \* Generalvikar Pater Michael Huber MSC wies in seinem Schreiben vom 18.5.2021 darauf hin, dass geselliges Beisammensein von Gruppen noch nicht möglich ist.

Wenn Sie bei der Planung und Vorbereitung noch detailliertere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB) Neumarkt (Tel.: 0 91 81 / 98 98, E-Mail: info@keb-neumarkt.de) bzw. an die Katholische Jugendstelle Neumarkt (Tel.: 0 91 81 / 25 47 83, E-Mail: jugendstelle.nm@bistum-eichstaett.de).

Für **öffentliche Veranstaltungen** gibt es derzeit noch inzidenzabhängige Regelungen:

- \* bei > 100: keine Veranstaltungen möglich,
- \* bei 50 -100: 25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel, einschließlich geimpfter und genesener Personen (Test-, Impf- und Genesenachweis erforderlich),
- \* bei < 50: 50 Personen in geschlossenen Räumen, 100 Personen unter freiem Himmel, einschließlich Geimpfter und Genesener.

Für **Gremiensitzungen** erhielt ich im Generalvikariat keine klare und eindeutige, deshalb muss hier leider etwas genauer differenziert werden:

- \* Seit 17.12.2021 gilt das Verbot des Generalvikars von Gremiensitzungen in Präsenzform. Laut Aussagen des Generalvikariats wird es keine eigene Aufhebung dieser Anordnung durch ein weiteres kirchliches Schreiben geben. Die staatlichen Lockerungen setzen demnach schrittweise das Verbot des Generalvikars außer Kraft, so war die Auskunft.
- \* Grundsätzlich erlaubt die neueste Verordnung bei einem Inzidenzwert von < 50 Versammlungen von bis zu zehn Personen. Gremien in dieser Größe verstoßen nicht gegen die geltenden Kontaktbeschränkungen, wenn diese sich in Präsenz treffen. Dies gilt zum momentanen Zeitpunkt nur für den Landkreis Amberg-Sulzbach und noch nicht für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- \* Ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, verstoßen nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Dies gelte laut Aussagen des Generalvikariats nur für die Sitzungen von Kirchenverwaltungen.
- \* Der Diözesanrat als höchstes Gremium des Laienapostolats im Bistum trifft sich am kommenden Samstag, 12.6.2021, zu einer Präsenzveranstaltung mit den Themen Sterbehilfe, Pfarrgemeinderatswahlen 2022 und Strategieprozess. Dies lässt für mich den Schluss zu, dass auch von Seiten der Diözese kein generelles Verbot von Präsenzsitzungen der Räte mehr durchgesetzt wird.
- \* Auch bei der außerschulischen Bildungsarbeit (Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Sakramentenkatechese in Gruppen etc.) gibt es inzwischen keinerlei Teilnehmerobergrenzen mehr.

- \* Meine persönliche Einschätzung ist daher: Es bestehen kaum rechtliche Einwände, dass auch Dekanatsräte und Pfarrgemeinderäte mit mehr als 10 Mitgliedern wieder in Präsenz tagen, sofern
- "das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist", also wichtige und unaufschiebbare Dinge besprochen werden,
  - der Mindestabstand von 1,50 Metern und die AHA-Regeln eingehalten werden,
  - Masken getragen werden, sobald der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
  - ein Hygieneschutzkonzept vorliegt.

Sicherlich finden Sie hierfür in Ihrer/-n Pfarrei/-en geeignete Wege, um einerseits die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens zu ermöglichen und verantwortungsvoll mit den Abstands- und Hygienevorschriften umzugehen.

Zur Probe von **Kirchenchören**:

Die neue Verordnung formuliert folgendermaßen: *"Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann."* Chöre können ab sofort wieder proben, müssen sich aber an das entsprechende **Rahmenkonzept der Staatsregierung** halten.

Das aktuelle Schreiben von Generalvikar Pater Michael Huber MSC spricht von der **"Nutzung der Pfarr- und Jugendheime"**. Diese ist grundsätzlich möglich, wenn ein Hygieneschutzkonzept vorliegt. Hierzu hat die Diözese bereits im vergangenen Jahr einen Vorschlag überarbeitet, den Sie auch im Downloadbereich unserer Dekanatshomepage finden können. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der **Bistumshomepage** unter "Schutz- und Hygienekonzepte für Pfarr- und Jugendheime".

In Kürze überarbeiten wir auch unsere Übersicht "Was ist möglich?" und veröffentlichen diese dann wieder im Downloadbereich der Dekanatshomepage.

Leider sind die kirchlichen Aussagen im Detail nicht überall hilfreich und präzise genug. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Mail wenigstens eine Orientierung geben konnte. Noch immer nicht können wir zum gewohnten und vertrauten Alltag zurückkehren und noch immer halte ich folgenden Textausschnitt für aktuell, den ich neulich in den Fingern hielt:

Doch ich kann mit meinem Herzen  
dein Herz berühren.  
Gehen wir uns zu Herzen.

Mit den besten Grüßen und Wünschen aus dem Dekanatsbüro

**Christian Schrödl**

Referent für Dekanatspastoral  
Leiter der Dekanatsbüros Neumarkt und Habsberg

Ringstraße 61 - 92318 Neumarkt i.d.OPf.  
Tel.: (0 91 81) 5 11 89 50 - Mail: cschroedl@bistum-eichstaett.de

Web: [www.katholisches-dekanat-neumarkt.de](http://www.katholisches-dekanat-neumarkt.de)  
sowie [www.dekanat-habsberg.de](http://www.dekanat-habsberg.de)